



Johannsenstrasse 10

30159 Hannover

Telefon: 0511/3665-1484

Fax: 0511/3665-1590

E-Mail: info@wildhaltung-niedersachsen.de

Internet: www.wildhaltung-niedersachsen.de

Satzung

§ 1

- Allgemeines -

Der Verein führt den Namen Landesverband für landwirtschaftliche Wildhaltung Niedersachsen e.V. Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

- Erwerb der Rechtsfähigkeit -

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 3

- Zweck und Aufgabe -

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Sein Zweck ist es, die landwirtschaftliche Wildhaltung und die angeschlossenen Wildhalter in allen Fragen zu fördern.

§ 4

- Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann nur von Wildhaltern erworben werden, die den Zielsetzungen des Vereines entsprechen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie endet durch Tod, Austritt und Ausschluss. Der Austritt ist mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres durch Brief zu bekunden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die darauf beruhenden Beschlüsse verstößt oder nachhaltig mit der Zahlung seiner Verpflichtungen rückständig bleibt.

§ 5 **- Organe des Vereins -**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 **- Mitgliederversammlung -**

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal je Jahr durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Zu den Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich mit der Tagesordnung eingeladen.

Der Vorsitzende leitet und beruft die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, dies gilt auch für Anträge, die nicht auf der Tagesordnung standen. Für den Beschluss einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (§§ 33, 41 BGB). Soll eine Satzungsänderung erfolgen, die eine Änderung des Zwecks zur Folge hat, ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl von Kassenprüfern.
3. Genehmigung der Jahresrechnung.
4. Entlastung des Vorsitzenden.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereines.
7. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge.

§ 7 **- Vorstand -**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied,
4. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, ihre Kosten können erstattet werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Vereins für das verflossene Jahr.
3. Erstellung des Haushaltsvoranschlages für das künftige Jahr.
4. Ausarbeitung von Empfehlungen an die Mitgliederversammlung.
5. Berufung des Geschäftsführers.

Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereines berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis von einer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der Vorsitzende hat alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich durchzuführen sowie die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.

§ 8

- Rechte und Pflichten der Mitglieder -

1. Rechte

Jedes Mitglied kann:

- a) in den Vorstand gewählt werden,
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden zugegangen sein müssen.

2. Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Tätigkeit des Vorstandes durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen,
- c) die beschlossenen Beiträge termingerecht zu leisten,
- d) alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigen könnte.

§ 9

- Protokoll -

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Geschäftsführer Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10
- Geschäftsführer -

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Es soll der in der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für das Sachgebiet zuständige Mitarbeiter sein, soweit er persönlich einverstanden ist und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Genehmigung erteilt.

Ihm obliegen die Erledigung und Überwachung der laufenden Arbeiten des Vereines nach Weisung des Vorstandes.

§ 11
- Ausschüsse -

Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten, die sich aus den Zwecken und Aufgaben des Vereines ergeben, können entsprechende Ausschüsse gebildet werden.

§ 12
- Auflösung -

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 13
- Evtl. Satzungsänderung -

Satzungsänderungen, die bei der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Sinn der Satzung dabei nicht geändert wird.

Vorstehende Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 18. Juni 1994 einstimmig beschlossen. 19 stimmberechtigte Mitglieder waren lt. Anwesenheitsliste anwesend.

F. d. R.
Dieter Horstmann
(Vorsitzender)